

Analyse zur Gleichwertigkeitsprüfung der im Friseur / Coiffeur-Handwerk

Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.¹ Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen“ vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten² (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechungslisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden.

Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

¹ Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf, letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

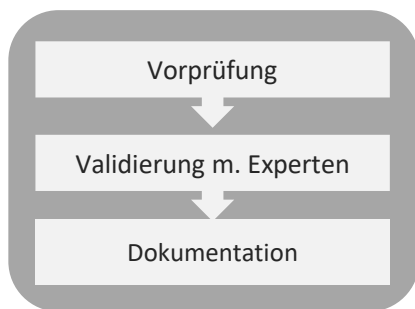
² Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung – soweit möglich – ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.



Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im ‚Berufsbild/Prüfungsberufsbild‘ bzw. ‚Tätigkeitsprofil‘ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte ‚Wegleitungen‘ (CH) hinzugezogen.

Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

Systematik der Weiterbildung in Deutschland und der Schweiz im Friseur / Coiffeur-Gewerbe

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).³ Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendanten im Schweizer Bildungssystem.

Im Friseur bzw. Coiffeur-Gewerbe werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
 - a. Fachpraxis (Teil I)
 - b. Fachtheorie (Teil II)
 - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
 - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)

³ Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung – AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz ist der **eidgenössische Fachausweis** nach erfolgreich abgelegter Berufsprüfung (1. Fortbildung) Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Daher bietet es sich an, bei der Betrachtung der Kompetenzen höheren Fachprüfung auch die Kompetenzen in der vorgelagerten Berufsprüfung zu berücksichtigen. Die fachlich-technischen Kompetenzen werden mit der Berufsprüfung nachgewiesen, während sich das Diplom schwerpunktmäßig auf die unternehmerischen Kompetenzen bezieht.
4. Die (arbeits-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortlichen auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt. Die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben ist im Coiffeuse/Coiffeur-Handwerk weder für die eidgenössische Fachprüfung noch für die höhere Fachprüfung Zugangsvoraussetzung.

Betrachtete Fortbildungsabschlüsse:

Deutschland	Schweiz
<ul style="list-style-type: none">• Meister:in im Friseur-Handwerk	<ul style="list-style-type: none">• Höhere Fachprüfung (HFP) für Coiffeuse und Coiffeur (eidg. Diplom)• Berufsprüfung für Coiffeusen und Coiffere mit eidg. Fachausweis (als Zugangsvoraussetzung zur höheren Fachprüfung)• Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind (Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten):

Deutschland ⁴	Schweiz ⁵
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Friseur-Handwerk (Friseurmeisterverordnung - Friseur-MstrV)⁶ • Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung – AMVO“)⁷ • Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk⁸ • Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Coiffeuse und Coiffeur¹⁰ • Prüfungsordnung für die Berufsprüfung für Coiffeuse / Coiffeur (eidg. Fachausweis) • Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung für Coiffeuse und Coiffeur¹¹ • Wegleitung zur Prüfungsordnung Berufsprüfung für Coiffeusen und Coiffeure mit eidg. Fachausweis¹² • Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

⁴ Die Verordnungen für die deutschen Meisterabschlüsse werden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Darüber hinaus sind sie über das Portal <https://www.gesetze-im-internet.de> online verfügbar.

⁵ Für die Schweizer Abschlüsse erfolge die Recherche über das SBFI Berufsverzeichnis (<https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/showAllActive>), wobei bei nicht hinreichend aussagekräftigen Verordnungen bei den Trägern der entsprechenden Fortbildungen weitere Unterlagen gesichtet wurden.

⁶ Online unter <https://www.gesetze-im-internet.de/friseur-mstrv/BJNR063800001.html>

⁷ Online unter <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

⁸ Online unter https://ifi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf

⁹ Online unter https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf

¹⁰ Online unter <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/3289>

¹¹ Online unter https://www.coiffuresuisse.ch/fileadmin/user_upload/default/oeffentlich/Bilder/Bildung/Weiterbildung/Fachpruefung/2020_1612_Wegleitung.pdf

¹² Online unter https://www.coiffuresuisse.ch/fileadmin/user_upload/default/oeffentlich/Bilder/Bildung/Weiterbildung/Berufspruefung/Berufspruefung_allgemein_D/4_2020_1612_Wegleitung.pdf

Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse	
Ja	nein
X	
<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach meiner Einschätzung keine wesentlichen Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen. • Die Fortbildungsbündel (wenn alle drei schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige Handwerksunternehmerin bzw. selbstständiger Handwerksunternehmer. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein. • Durch Fachexpertise ist noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. Folgende Kompetenzen waren aus den Unterlagen zu den schweizer Abschlüssen nicht ersichtlich <ul style="list-style-type: none"> ○ Rasuren und Bartschneiden ausführen ○ Haarovollersatz und -teilersatz anpassen, reparieren, reinigen, pflegen, färben, in seiner Struktur verändern, einschneiden und frisieren sowie Methoden der Haarergänzung, -auffüllung und -verlängerung anwenden, ○ pflegende kosmetische Maßnahmen der Haut durchführen, ○ dekorative Kosmetik einschließlich Haarentfernung und Gestaltung der Wimpern vornehmen, ○ Handpflege, Maniküre sowie Nagelgestaltung durchführen. • Da die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben weder für die Berufsprüfung zum eidgenössischen Fachausweis noch für die höheren Fachprüfung Zugangsvoraussetzung ist, ist die Gleichwertigkeit dann gegeben, wenn der Berufsbildner:in-Nachweis oder der Nachweis der deutschen Ausbildereignung separat erbracht wird. <p>Die Fachexperten des Fachverbandes sehen keine Probleme bei der Anerkennung. Im Gegenteil: Die Analogien sind sehr deutlich.</p>	

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede

A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für D aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus der Wegleitung für die eidgenössische Berufsprüfung dargestellt.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 1: Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten und betreuen, • Pos. 6: Haar und Haut im Hinblick auf Möglichkeiten der kosmetischen Behandlung untersuchen und beurteilen, entsprechende Behandlungspläne aufstellen, 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, HF 1: Beratung und Verkauf (im Kern: einfühlsame und professionelle Beratungsgespräche führen)</p>	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Pos. 4: Haarschnitte, Frisuren und Make-up [...] entwerfen und anbieten, • Pos. 7: Methoden der Haarreinigung und -pflege für den Kunden individuell auswählen • Pos. 8: haarfarbverändernde sowie haarstrukturverändernde Maßnahmen durchführen, • Pos. 9: Haarschnitte sowie Rasuren und Bartschneiden ausführen, • Pos. 11: Frisuren mit unterschiedlichen Methoden einschließlich Haarersatz und -schmuck gestalten, 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, HF 2: Professionelle Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schnitt • Produkte • Stylings 	<p>Die Berufsprüfung (CH) und die Meisterprüfung (D) erfordern beide umfangreiche berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen. M.E. stellt dies den handwerklichen Kern dar, der sich insbesondere auch auf komplexe Lösungen für Kundinnen und Kunden bezieht. Der Bereich der Rasuren und des Bartschneidens ist m.E. nicht enthalten</p>

<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen • Pos 3: das Dienstleistungs- und Verkaufsangebot sowie das Salonkonzept [...] entwickeln, umsetzen und überwachen, Kalkulationen durchführen sowie Leistungen dokumentieren und berechnen, • Pos. 5: Werkzeuge, Produkte und Kosmetika nach Wirkungsweisen unterscheiden und dies beim Wareneinkauf berücksichtigen, • Pos. 10: Durchführung der Haarreinigung und -pflege, der Haarfarb- und Haarstrukturveränderung sowie Haarschnitte kontrollieren und überwachen, • 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung, HF 3: Fachliche Führung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplanung & Teamführung • Budgetplanung • Lager- und Infragstruktur-bewirtschaftung 	<p>Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung. Führungsaufgaben bei der Arbeitsplanung und Überwachung (operatives Management) finden sich sowohl in der Berufsprüfung (CH) als auch der Meisterprüfung wieder.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Pos. 12: Haarvollersatz und -teilersatz anpassen, reparieren, reinigen, pflegen, färben, in seiner Struktur verändern, einschneiden und frisieren sowie Methoden der Haarergänzung, -auffüllung und -verlängerung anwenden, • Pos. 13: pflegende kosmetische Maßnahmen der Haut durchführen, 	<p>./.</p>	<p>Bei diesen Tätigkeiten sehe ich bei den Schweizer Abschlüssen keine Entsprechung.</p> <p>Zu prüfen ist, wie wesentlich dies zu werten ist. Meiner Einschätzung nach deckt dies nicht das Kerngeschäft von Friseuren ab, sondern ergänzt es.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Pos. 14: dekorative Kosmetik einschließlich Haarentfernung und Gestaltung der Wimpern vornehmen, • Pos. 15: Handpflege, Maniküre sowie Nagelgestaltung durchführen. 		
--	--	--

B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerkeübergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.
- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- auf der Ebene der Berufsprüfung
- auf der Ebene der höheren Fachprüfung

Be- reiche	Deutschland	Schweiz	Anmerkungen

<p>Gründung und strategische Positionierung</p>	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Marktsituation analysieren • Bedeutung Unternehmenskultur & -image bewerten <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Voraussetzungen begründen • Bedeutung d. Handwerks bewerten • Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten • Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen • Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln • Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen • Rechtsform begründen • Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen • Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan) <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (b)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 3: das Dienstleistungs- und Verkaufsangebot sowie das Salonkonzept [...] entwickeln, [...], 	<p>HFP HF 1: Unternehmensführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Normative Grundsätze formulieren und kommunizieren • Unternehmensstrategie definieren (Geschäftsmodell) • Marketingkonzept und • Jahresplanung erstellen • Interne Funktionen besetzen • Arbeitsprozesse und Strukturen des Salons analysieren und optimieren • Umsetzung der ASA-Vorgaben in ihrem Salon sicherzustellen 	<p>In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung, die sich auch in der Prüfung widerspiegelt: In der Schweiz besteht die Diplomarbeit in der Erstellung eines Business-Plans. Dies entspricht den Inhalten für die Klausur in Teil III HF 2 der Meisterprüfung in Deutschland.</p>
---	---	--	---

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Personalführung</p>	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen • Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten • Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen • Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben [...] der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen</p>	<p>HFP HF 2: Personalführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal zur Ergänzung ihres Teams zu beschaffen • Neue Mitarbeitende instruieren und begleiten • Mitarbeitergespräche vorbereiten und durchführen • Austritt von Mitarbeitenden gestalten • Kriterien für Erscheinungsbild ableiten und durchsetzen 	<p>Insgesamt ist der Bereich Personal in Deutschland in Teil III strategischer ausgerichtet, wobei dies noch um operative Aspekte in Teilen II und IV ergänzt wird. Die operative Personalführung scheint in der Schweiz inhaltlich etwas stärker gewichtet, die strategische Führung etwas unterrepräsentiert, insbesondere mit Blick auf die operative praktische Durchführung von Gesprächen liegt die Stärke des schweizer Abschlusses.</p>
--	--	---	---

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Kaufmännische Führung</p>	<p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen aus internen und externen Rechnungswesen [...] nutzen • Rechtsvorschriften anwenden <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (d,h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions- Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten • Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen • Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, [...] wahrnehmen • Pos 3: [...], Kalkulationen durchführen sowie Leistungen dokumentieren und berechnen, 	<p>HFP HF 3: Finanzielle Führung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Basis einer einfache Kosten-Ertragsaufstellung Umsatzziel ableiten • Investitionen tätigen • Preiskalkulationen erstellen • Buchhaltung führen • Bestellwesen verwalten 	<p>Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.</p>
--	--	--	---

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Marketing und Verkaufsförderung</p>	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensziele/Marktsituation analysieren <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (c,g)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen • Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Pos 3: das Dienstleistungs- und Verkaufsangebot sowie das Salonkonzept [...] entwickeln, umsetzen und überwachen werden insbesondere auch Maßnahmen zur Kundengewinnung und -bindung thematisiert 	<p>HFP HF 4: Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Kundengewinnung, -betreuung und -rückgewinnung planen und umsetzen • Leistungsinnovationen und Verkaufsförderungsmaßnahmen entwickeln und umsetzen • Kontakte mit Berufskolleg:innen und externen Anspruchsgruppen gestalten • Informations- und Kommunikationsmanagement umsetzen 	<p>Marketing findet sich sowohl in der HFP als auch im Meister</p>
--	--	--	--

C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 – 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland 115 Stunden	Schweiz BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	Anmerkungen
HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildungspläne aufstellen	BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen	In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote <u>im jeweiligen Land</u> .
HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen	BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,	In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)
HF 3: Ausbildung durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse.

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in

beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben – insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird – auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.